

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)
— Drucksachen 12/6581, 12/7671 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 MarkenG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 2 die Wörter „oder wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung in einer Weise oder Erscheinungsform benutzt wird, die geeignet ist, die Wertschätzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise zu beeinträchtigen“ zu streichen.

Begründung

§ 24 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Markengesetzes stimmt mit wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen

der Gesundheitsreform nicht überein. Die Vorschrift hat gravierende Auswirkungen für den Bereich des Reimports von Fertigarzneimitteln. Die aufgrund der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes regelmäßig notwendige Umverpackung dieser Fertigarzneimittel könnte künftig unterbunden und damit könnten kostengünstige Reimporte verhindert werden. Die Vorschrift läuft damit der Regelung in § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V zuwider, die Apotheker unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe preisgünstiger Importe verpflichtet. Die Kostendämpfung im Gesundheitswesen würde für den Bereich der Arzneimittel in wesentlichen Teilen außer Kraft gesetzt. Mehrausgaben allein für die gesetzliche Krankenversicherung i. H. v. mehreren hundert Millionen Deutsche Mark jährlich würden unvermeidlich. Im übrigen ist zweifelhaft, ob die Vorschrift mit den Artikeln 30 und 36 des EG-Vertrages vereinbar ist.

